



## Merkblatt

### über Anforderungen an die Zwingerhaltung nach Tierschutz-Hundeverordnung und Empfehlungen zur Umsetzung

#### 1. Abmessungen

Bodenfläche- Mindestmaße für einen Hund

Widerristhöhe in cm	Bodenfläche in m <sup>2</sup>
bis 50	6
über 50 bis 65	8
über 65	10

Die kürzeste Seite des Zwingers muss mindestens 2,0 m lang sein. Für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund muss mindestens die Hälfte der oben angegebenen Bodenfläche zusätzlich zur Verfügung stehen.

*Empfehlung: Länge: 4,0 m  
Breite: 2,0 bis 3,0 m*

Mindesthöhe: Die Einfriedung des Zwingers muss so hoch sein, dass der aufgerichtete Hund die obere Begrenzung mit den Vorderpfoten nicht erreichen kann.

*Empfehlung: Höhe: 1,85 m bis 2,0 m*

#### 2. Beschaffenheit der Einfriedung

Die Einfriedung muss aus gesundheitsunschädlichen Material bestehen und darf keine Verletzungsgefahr für den Hund darstellen.

*Empfehlung: Gitterwände aus feuerverzinktem, punktverschweißtem Eisengitter (Welldraht oder Stahlmatten) mit einer Maschengröße von 3 x 3 cm, Drahtstärke 3,4 mm*

#### 3. Beschaffenheit des Bodens

Der Boden muss trittsicher und so beschaffen sein, dass er keine Verletzungen oder Schmerzen verursacht und leicht sauber und trocken zu halten ist.

*Empfehlung: Boden aus Beton mit einem Gefälle nach außen bzw. mit einem Gefälle zur Abflusssrinne in der Mitte des Zwingers*

#### **4. Ausrichtung des Zwingers**

Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Befindet sich der Hund in einem Gebäude, muss für den Hund der freie Blick aus dem Gebäude heraus gewährleistet sein. Werden mehrere Hunde auf einem Grundstück einzeln in Zwingern gehalten, so sollten die Zwinger so angeordnet sein, dass die Hunde Sichtkontakt zu anderen Hunden haben.

*Empfehlung: Je nach Lage der Zwinger sollten mindestens 2 Seiten mit Schutzwänden aus geeigneten Materialien versehen sein. Bei der Errichtung ist darauf zu achten, dass diese Wände den Tieren Schutz vor Witterungseinflüssen aus den hier vorherrschenden Windrichtungen bieten.*

#### **5. Ausstattung des Zwingers**

##### Schutzhütte

Jedem im Freien oder in ungeheizten Räumen gehaltenen Hund muss eine Schutzhütte zur Verfügung stehen.

Diese Schutzhütte muss aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann. Sie muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen und den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann.

*Empfehlung: Doppelwandige Holzhütten mit Wärmeisolierung durch ungeziefer-sichere Mineralfasern oder Hartschaumplatten, die außen mit Nut und Federbrettern verkleidet und innen mit Hartfaserplatten ausgeschlagen werden können, genügen den Ansprüchen am besten. Auf eine gute wärmedämmende Isolierung von Boden und Dach ist großen Wert zu legen. Um vor Bodenfeuchtigkeit zu schützen, hebt man die Hütte durch Klötze vom Boden ab. Die Dachplatte soll eben sein, damit sie als zusätzlicher warmer Liegeplatz dienen und durch Scharniere, wie ein Truhendeckel, aufgeklappt werden kann, womit Reinigung und Desinfektion wesentlich erleichtert werden. Der Hund soll in der Hütte aufrecht stehen und seitlich mit abgestreckten Beinen liegen können. In der kalten Jahreszeit ist die Hütte zusätzlich mit einer Stroheinstreu zu versehen.*

##### Richtmaße für Hundehütten

*für kleine bis mittelgroße Hunde: 80 bis 120 cm lang  
60 bis 90 cm breit  
70 bis 100 cm hoch*

*für große Hunde: 125 bis 145 cm lang  
95 bis 100 cm breit  
90 bis 100 cm hoch*

Die Durchschlupföffnung ist möglichst klein zu halten und sollte an einer Ecke der Längsseite liegen. Ein Schutz der Holzkante mit einer Blechverkleidung erscheint empfehlenswert.

### Liegeplatz

Zusätzlich zur oben genannten Schutzhütte muss jedem im Freien gehaltenen Hund ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärmeisoliertem Boden zur Verfügung stehen. (z.B. auf dem Dach der Schutzhütte)

### Allgemeine Anforderungen

Jedem im Zwinger gehaltenen Hund ist – abhängig von Rasse, Alter und Gesundheitszustand – ausreichend Auslauf außerhalb des Zwingers sowie ausreichend Umgang mit der Betreuungsperson zu gewähren. Insbesondere einzeln gehaltene Hunde müssen mehrmals täglich die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit der Betreuungsperson haben, um ihr Gemeinschaftsbedürfnis befriedigen zu können.

*Empfehlung: Der Hund soll maximal 10 h am Tag im Zwinger gehalten werden. Außerdem soll er zusätzlich jeden Tag 2- 6 h beschäftigt werden.*

Falls mehrere Hunde gehalten werden, ist die Gruppenhaltung zu bevorzugen, es sei denn, dies ist aufgrund des Verhaltens oder des Gesundheitszustandes der Hunde nicht möglich.

Dem Hund muss in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen.

*Empfehlung: Die Wassernäpfe müssen so angebracht sein, dass die Tiere sie nicht umstoßen können und ihnen immer frisches Wasser zur Verfügung steht. Futter- und Wassernäpfe sollten aus leicht zu reinigendem Material und bissfest, z. B. aus Metall sein.*

Der Hund ist mit artgemäßen Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.

Die Unterbringung muss mindestens einmal täglich überprüft und Mängel müssen unverzüglich abgestellt werden. Der Aufenthaltsbereich des Hundes ist sauber und ungezieferfrei zu halten. Kot ist täglich zu entfernen.

Es ist verboten, Hunde in Zwingern anzubinden.

**Stand: 01.03.2018**

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Veterinärbehörde.